



Die Internationale
Vereinigung der Lions Clubs

Satzung und Zusatzbestimmungen

INTERNATIONAL
Überarbeitet am 3. Juli 2018

Lions Clubs International

ZIELE

Gemeinnützige Clubs AUFZUBAUEN, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.

Die Aktivitäten von Lions Clubs zu KOORDINIEREN und die Verwaltung zu vereinheitlichen.

Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu WECKEN und zu fördern.

Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu FÖRDERN.

Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft EINZUTRETEN.

Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu VERBINDEN.

Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu BILDEN, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.

Einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu DIENEN, ohne daraus persönlichen finanziellen Nutzen zu ziehen und Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.

LEITBILD

WELTWEIT FÜHREND in Gemeinden und im Bereich humanitärer Hilfsdienste zu sein.

MISSIONSERKLÄRUNG

Freiwillige dazu BEFÄHIGEN, ihren Gemeinden zu dienen, humanitären Bedürfnissen entgegenzukommen, Durch Lions Clubs Frieden und Völkerverständigung zu fördern.

DIE
INTERNATIONALE
VEREINIGUNG
DER
LIONS CLUBS



*SATZUNG UND
ZUSATZBESTIMMUNGEN*

Überarbeitet am 3. Juli 2018

SATZUNG

ARTIKEL I – Name10

ARTIKEL II –Ziele10

ARTIKEL III –Mitgliedschaft.10

ARTIKEL IV – Emblem, Farben, Slogan und Motto

ABS. 1 – Emblem11

ABS. 2 – Verwendung von Name und Emblem11

ABS. 3 – Farben11

ABS. 4 – Slogan11

ABS. 5 – Motto11

ARTICLE V – Amtsträger und der Internationale

Vorstand

ABS. 1 – Amtsträger11

ABS. 2 – Mitgliedschaftsvoraussetzungen/
Delegiertenstatus11

ABS. 3 – Zusammensetzung und Wahl des Internationalen Vorstandes nach konstitutionellem Gebiet12

ABS. 4 – Wahlen, Amtszeiten, unbesetzte Ämter . .13

ABS. 5 – Vollmachten des internationalen Vorstandes15

ABS. 6 – Sitzungen15

ABS. 7 – Stimmrecht15

ABS. 8 – Vergütung15

ABS. 9 – Amtsenthebung15

ARTIKEL VI – Internationale Kongresse und

Delegierte

ABS. 1 – Ort und Datum16

ABS. 2 – Delegiertenanspruch16

ABS. 3 – Delegiertenstimmrecht17

ABS. 4 – Quorum17

ABS. 5 – Stellvertretende Stimmabgabe17

ARTIKEL VII – Distriktorganisationen.17

ARTIKEL VIII – Clubs

ABS. 1 – Gründung von Clubs17

ABS. 2 – Berechtigung zur Clubmitgliedschaft. . . .18

ARTIKEL IX – Änderungen

ABS. 1 – Änderungsverfahren18

ABS. 2 – Ankündigung19

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – Name und Emblem19

ARTIKEL II – Internationale Vorstandswahlen

ABS. 1 – Wahlen bei der internationalen Convention	19
ABS. 2 – Voraussetzungen für das Amt des Dritten Vizepräsidenten.	19
ABS. 3 – Voraussetzungen für das Amt des Internationalen Direktors	20
ABS. 4 – Befürwortung und Voraussetzungen einer Befürwortung für Kandidaten	21
ABS. 5 – Repräsentation	23
ABS. 6 – Internationaler Nominierungsausschuss	23

ARTIKEL III – Die Verpflichtungen der Amtsträger

ABS. 1 – Präsident	24
ABS. 2 – Vizepräsident.	24
ABS. 3 – Administrative Amtsträger	24

ARTIKEL IV – Komitees des Internationalen

Vorstand

ABS. 1 – Ständige Ausschüsse	25
ABS. 2 – Vollmachten, Verfahrensordnung, Beschlüsse und Wahlen	25
ABS. 3 – Sonder- oder Ad Hoc-Ausschüsse	25
ABS. 4 – Vorsitzender, Vakanzen.	26
ABS. 5 – Ernennungsbegrenzungen	26

ARTIKEL V – Amtsträger und der Internationale

Vorstand Tagungen

ABS. 1 – Ordentliche Vorstandstagungen	26
ABS. 2 – Außerordentliche Vorstandstagungen	26
ABS. 3 – Geschäftsabwicklung auf dem Postweg	27
ABS. 4 – Quorum	27
ABS. 5 – Exekutivsausschuss	27

ARTIKEL VI – Jährliche Internationale Convention

ABS. 1 – Conventionvollmachten des Internationalen Vorstands	28
ABS. 2 – Offizielle Einladung	28
ABS. 3 – Amtsträger der Convention.	28
ABS. 4 – Distrikt-Governor Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Convention.	28

ARTIKEL VII – Internationale Konten

ABS. 1 – Rechnungsprüfung	29
ABS. 2 – Gesperrte Geldmittel	29

ARTIKEL VIII – Distriktorganisation

ABS. 1 – Zuständigkeit für die Gründung von Distrikten	29
ABS. 2 – Mindestvoraussetzungen für Distrikte	29
ABS. 3 – Neugliederung von Distrikten	30
ABS. 4 – Governorrat	30
ABS. 5 – Vollmachten des Multidistrikt-Governorrats	31
ABS. 6 – Amtsenthebung	31
ABS. 7 – Distriktkabinett	31
ABS. 8 – Kabinettsitzungen	32

ARTIKEL IX – Distriktversammlungen und Wahlen

ABS. 1 – Distriktversammlungen (Einzeldistrikt, Subdistrikt und Multi-Distrikt).	32
ABS. 2 – Vollmachten der Distriktversammlungen	33
ABS. 3 – Clubdelegiertenquote	33
ABS. 4 – Voraussetzungen für das Amt des Distrikt-Governors	34
ABS. 5 – Verfahrenstechnische Voraussetzungen für Distrikte	34
ABS. 6 – Wahl des Distrikt-Governors und des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors.	34
ABS. 7 – Stimmgleichheit.	39
ABS. 8 – Distriktversammlungsberichte	39

ARTIKEL X – Verpflichtungen der Amtsträger

ABS. 1 – Multidistrikt-Governorratsvorsitzende/r	39
ABS. 2 – Distrikt-Amtsträger.	40

ARTIKEL XI – Clubmitgliedschaft

ABS. 1 – Clubgründung	44
ABS. 2 – Clubname	44
ABS. 3 – Antragsverfahren	44
ABS. 4 – Pflichten eines Clubs.	45
ABS. 5 – Status Quo/Entzug der Charterurkunde	45
ABS. 6 – Austritt eines Clubs	45
ABS. 7 – Mitgliedschaftskategorien	45
ABS. 8 – Doppelte Mitgliedschaft.	46

ARTIKEL XII – Gebühren und Beiträge

ABS. 1 – Meldung von Mitgliedern	46
ABS. 2 – Mitgliedschaftsbeiträge	46
ABS. 3 – Verzugszinsen.	47

ARTIKEL XIII – Geschäftsordnung und

Verfahren	47
----------------------------	----

ARTIKEL XIV – Änderungen	
ABS. 1 - Änderungsverfahren.	48
ABS. 2 – Ankündigung	49
ABS. 3 - Wirksamkeitsdatum.	49
ANHANG A - Mitgliedschaftskategorien	50
ANHANG B Mitgliedschaftskategorien	
Tabelle	54

**EXEKUTIVAMTSTRÄGER
AMTSTRÄGER UND DIREKTOREN
2018/2019
DIE INTERNATIONALE VEREINIGUNG
DER LIONS CLUBS**

INTERNATIONALE PRÄSIDENTIN
GUDRUN YNGVADOTTIR
Gardabaer (Island)

IMMEDIATE PAST PRESIDENT
DR. NARESH AGGARWAL
Delhi (Indien)

**ERSTER INTERNATIONALER
VIZEPRÄSIDENT**
DR. JUNG-YUL "YUL" CHOI
Busan (Republik Korea)

**ZWEITER INTERNATIONALER
VIZEPRÄSIDENT**
HAYNES TOWNSEND
Dalton, Georgia (USA)

**DRITTER INTERNATIONALER
VIZEPRÄSIDENT**
BRIAN SHEEHAN
Bird Island, Minnesota (USA)

DIREKTOREN

DOO-HOON AHN
Seoul, South Korea

SANDRO CASTELLANA
Padova, Italy

HASTINGS ELI CHITI
Lusaka, Zambia

WILLIAM GALLIGANI
Nimes, France

TOM GORDON
Newmarket, Ontario, Canada

DR. NICOLÁS JARA ORELLANA
Quito, Ecuador

ARDIE KLEMISH
Adair, Iowa, USA

ALICE LAU
Guangzhou, China

CONNIE LECLEIR-MEYER
Mondovi, Wisconsin, USA

V.K. LUTHRA
Panta Bihar, India

DATUK DR. K. NAGA
Malacca, Malaysia

DON NOLAND
St. Peters, Missouri, USA

REGINA RISKEN
Giessen, Germany

YOSHIO SATOH
Nagano, Japan

PATRICIA "PAT" VANNETT
Mandan, North Dakota, USA

GWEN A. WHITE
Columbia, North Carolina, USA

NICHOLAS "NICK" XINOPOULOS
Brownsburg, Indiana, USA

MUHAMMAD ADREES
Faisalabad, Pakistan

QAZI AKRAMUDDIN AHMED
Dhaka, Bangladesh

SHOICHI ANZAWA
Fukushima, Japan

BILLY J. (B.J.) BLANKENSHIP
Lafayette, Tennessee, USA

GARY F. BROWN
Cape Vincent, New York, USA

RODOLFO ESPINAL
Santo Domingo, Dominican Republic

RICHARD L.C. HUANG
Taoyuan City, Taiwan

JONGSEOK KIM
Changwon-si Gyeongsangnam-do, Korea

GEOFF LEEDER
Harpenden, England

MARK S. LYON
Brookfield, Connecticut, USA

DR. NAWAL J. MALU
Aurangabad, India

HEIMO POTINKARA
Lahti, Finland

J P SINGH
New Delhi, India

STEVE THORNTON
Wooster, Ohio, USA

JUSWAN TJOE
Medan, Indonesia

A. GEOFFREY WADE
Port St. Lucie, Florida, USA

DR. WALTER ZEMROSSER
Althofen, Carinthia, Austria

INTERNATIONAL OFFICE

300 W 22nd Street, Oak Brook, Illinois 60523-8842,
USA

Tel.: +1 630 571-5466 • Fax: +1 630 571-8890

INTERNATIONALE SATZUNG

ARTIKEL I

Name

Der Name dieser Vereinigung lautet: Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs

ARTIKEL II

Ziele

Die Ziele dieser Vereinigung lauten wie folgt:

- (a) Gemeinnützige Clubs aufzubauen, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.
- (b) Die Aktivitäten von Lions Clubs zu koordinieren und die Verwaltung zu vereinheitlichen.
- (c) Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- (d) Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- (e) Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten.
- (f) Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden.
- (g) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.
- (h) Einsatzfreudige Menschen dazu anzuregen, sich für die Gemeinschaft zu engagieren, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen und Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.

ARTIKEL III

Mitgliedschaft

Die Mitglieder dieser Vereinigung sind die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß gegründeten und offiziell anerkannten Lions Clubs.

ARTIKEL IV

Emblem, Farben, Wahlspruch und Motto

Absatz 1. **EMBLEM.** Das Design des Emblems der Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs muss wie folgt aussehen:



Absatz 2. **VERWENDUNG DES NAMENS UND DES EMBLEMS.** Verwendung des Namens, Ansehens, Emblems und anderer Logos der Vereinigung muss gemäß geltender Richtlinien der Zusatzbestimmungen erfolgen.

Absatz 3. **FARBEN.** Die Farben dieser Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs sind Violett und Gold.

Absatz 4. **SLOGAN.** Der Slogan dieser Vereinigung lautet: Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety. (Freiheit, Intelligenz, Sicherheit für unsere Nation).

Absatz 5. **MOTTO.** Das Motto dieser Vereinigung lautet: We Serve (Wir helfen)

ARTIKEL V

Amtsträger und der internationale Vorstand

Absatz 1. **AMTSTRÄGER.** Die Amtsträger dieser Vereinigung sind der/die Präsident/in, Immediate Past Präsident/in, Erste/r Vizepräsident/in, Zweite/r Vizepräsident/in, Dritte/r Vizepräsident/in (dies sind die exekutiven Amtsträger/innen der Vereinigung), Internationale Direktoren, Distrikt-Governor, administrative Amtsträger/innen und sonstige eventuell vom internationalen Vorstand benannten Amtsträger/innen.

Absatz 2. **MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN/DELEGIERTENSTATUS.** Mit Ausnahme der administrativen Amtsträger müssen alle Amtsträger dieser Vereinigung aktive und vollberechtigte Mitglieder eines offiziell anerkannten Lions Clubs sein. Aufgrund ihres Amtes werden die Amtsträger für alle internationalen Conventions dieser Vereinigung und alle Versammlungen ihres Distrikts (Einzel, Sub- und Multidistrikt) offiziell als Delegierte zugelassen aber nicht in die De-

legiertenquote ihres Clubs für diese Versammlungen bzw. Conventions einbezogen.

Absatz 3. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES INTERNATIONALEN VORSTANDES JE KONSTITUTIONELLEM GEBIET. Der internationale Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Immediate Past Präsidenten, Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten, und den Internationalen Direktoren zusammen, die wie folgt gewählt werden:

In jedem geraden Jahr werden siebzehn (17) Direktoren gewählt, vier (4) aus Clubs in Indien, Südasien, Afrika und dem Nahen Osten; eine/r (1) aus einem Club in Australien, Neuseeland, Papua Neu Guinea, Indonesien und den Inseln im Südpazifik; drei (3) aus Clubs in Europa; drei (3) aus Clubs im Fernen Osten und Südostasien; einer (1) aus einem Club in Südamerika, Mittelamerika, Mexiko und den Karibischen Inseln; und fünf (5) aus Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika, seinen angegliederten Gebieten, Bermudas und den Bahamas.

In jedem ungeraden Jahr werden siebzehn (17) Direktoren gewählt, zwei (2) aus Clubs in Indien, Südasien, Afrika und dem Nahen Osten; einer (1) aus einem Club in Kanada; drei (3) aus Clubs in Europa; vier (4) aus Clubs im Fernen Osten und Südostasien; einer (1) aus einem Club in Südamerika, Mittelamerika, Mexiko und den Karibischen Inseln; und sechs (6) aus Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika, seinen angegliederten Gebieten, Bermuda und den Bahamas.

Absatz 4. WAHLEN, AMTSZEITEN, UNBESETZTE ÄMTER

- (a) Die Exekutivamtsträger und Internationalen Direktoren werden auf der jährlichen Convention der Vereinigung gewählt.
- (b) Die Administrativen Amtsträger werden vom Internationalen Vorstand ernannt und müssen das Amt zu dessen Wohlgefallen ausüben.
- (c) Die Wahl der Distrikt-Governor findet gemäß der Zusatzbestimmungen statt.
- (d) Die Amtszeit der Exekutivamtsträger beträgt ein Jahr, welches mit der Bekanntgabe ihrer Wahl beginnt und bis zur Bekanntgabe der Wahl ihrer Nachfolger auf der darauffolgenden Convention der Vereinigung endet.
- (e) Die Amtszeit der Distrikt-Governor beträgt ein Jahr, welches am Ende der Convention der Vereinigung in ihrem Wahljahr beginnt und bis zum Ende der darauffolgenden Convention der Vereinigung dauert.
- (f) Die Amtszeit der Internationalen Direktoren beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl ihrer laut dieser Satzung und Zusatzbestimmungen qualifizierten Nachfolger.
- (g) Amtierende gewählte oder ernannte Exekutivamtsträger können sich ausschließlich mit Genehmigung des Internationalen Vorstandes zur Wiederwahl in ihr Amt stellen.
- (h) Internationale Direktoren und Distrikt-Governor können nicht ihre eigene Nachfolge antreten.
- (i) Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen, können unbesetzte Ämter vom Internationalen Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt werden.
- (j) Die durch Tod, Amtsniederlegung, Dienstunfähigkeit oder sonstige Gründe unbesetzte Präsidenschaft wird mit allen präsidialen Pflichten und Vollmachten vom ranghöchsten Vizepräsidenten ausgeübt, bis der Internationale Vorstand das Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt hat.

- (k) Die durch Tod, Amtsniederlegung, Dienstunfähigkeit oder sonstige Gründe unbesetzte Präsidentschaft eines jeden der Vizepräsidenten bleibt unbesetzt, bis der Internationale Vorstand das Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt hat. Jeder neu einberufene Vizepräsident muss jedoch gemäß des entsprechenden Verfahrens, wie in dieser Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt, in alle folgenden Ämter gewählt werden. Jedes Clubmitglied, das derzeit das Amt eines Internationalen Direktors innehat oder dies innehatte, kann sich ebenfalls für das Folgeamt, für das der neu einberufene Vize-Präsident kandidiert, zur Wahl stellen.
- (l) Im Falle eines unbesetzten Amts des Immediate Past International Präsidenten, bleibt dieses unbesetzt, bis der amtierende Internationale Präsident zum Immediate Past Präsidenten wird.
- (m) Falls aufgrund einer Katastrophe oder eines Unfalls die Mehrheit der Mitglieder des Internationalen Vorstands tödlich verletzt und/oder dienstunfähig sind, gehen alle Vollmachten besagten Vorstandes, unabhängig vom Bestehen eines Quorums, bis zur nächsten jährlichen Wahl der Vereinigung an die verbleibenden Mitglieder über.
- (n) Falls aufgrund einer Katastrophe oder eines Unfalls alle Mitglieder des Internationalen Vorstands tödlich verletzt und/oder dienstunfähig sind, und nur in diesem Fall, wird von dem lebenden Past International Präsidenten, der zuletzt die Präsidentschaft innehatte, innerhalb von zehn (10) Tage nach dem Ereignis eine Sitzung aller Past International Präsidenten und Past Internationalen Direktoren einberufen, auf der die unbesetzten Ämter für die Dauer der verbleibenden Amtszeiten neu besetzt werden. Die Sitzung muss innerhalb von nicht weniger als fünfzehn (15), jedoch nicht mehr als zwanzig (20) Tagen nach ihrer Einberufung im internationalen Hauptsitz stattfinden. Angemessene Ausgaben derjenigen, die an dieser Sitzung teilnehmen, werden von der Vereinigung gemäß den Richtlinien der Rechnungsprüfung der Vereinigung zurückerstattet.

- (o) In allen anderen Fällen werden unbesetzte Ämter für die Dauer der verbleibenden Amtszeiten vom Internationalen Vorstand neu besetzt.

Absatz 5. VORSTANDSVOLLMACHTEN

- (a) Die ausdrücklichen und implizierten unternehmerischen Vollmachten dieser Vereinigung werden auf den Internationalen Vorstand als dem Exekutivorgan dieser Vereinigung übertragen.
- (b) Dem internationalen Vorstand obliegen:
- (1) Gerichtsstand, Kontrolle und Aufsicht aller Amtsträger und Komitees dieses Vorstands und der Vereinigung;
 - (2) Geschäftsleitung und Regelung des Geschäftsbetriebs, des Eigentums und der Geldmittel dieser Vereinigung; und
 - (3) Aufstellung und Genehmigung eines Budgets unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahrs. Ausgaben, die die Rücklagen angreifen, zu einem Haushaltsdefizit in einem Geschäftsjahr führen oder die Einnahmen oder Rücklagen eines künftigen Geschäftsjahres angreifen, müssen von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller internationalen Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

Absatz 6. TAGUNGEN. Ordentliche und außerordentliche Tagungen des Internationalen Vorstandes werden gemäß Zusatzbestimmungen einberufen und geführt.

Absatz 7. STIMMBERECHTIGUNG. Jedes Mitglied des Internationalen Vorstandes erhält für jede vom Vorstand zu entscheidende Frage eine (1) Stimme.

Absatz 8. VERGÜTUNG. Mit Ausnahme der administrativen Amtsträger und den vom Internationalen Vorstand ernannten Amtsträgern üben alle Amtsträger ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Den ehrenamtlichen Amtsträgern können gemäß der Richtlinien der Rechnungsprüfung des Internationalen Vorstandes angemessene, durch die Wahrnehmung ihrer Amtspflichten entstandene Kosten, erstattet werden.

Absatz 9. AMTSENTHEBUNG. Jeder gewählte Amtsträger dieser Vereinigung kann mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Internationalen Vorstandes seines Amtes enthoben werden.

ARTIKEL VI

Internationale Conventions und Delegierte

Absatz 1. **ORT UND DATUM.** Diese Vereinigung hält einmal jährlich eine Convention an einem vom Internationalen Vorstand festgelegten Ort und zu einem vom Vorstand festgelegten Termin ab.

Absatz 2. **DELEGIERTENANSPRUCH.** Jeder offiziell anerkannte und vollberechtigte Lions Club hat bei jedem Kongress dieser Vereinigung das Recht auf einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter pro fünfundzwanzig (25) Mitgliedern oder den Großteil hiervon. Maßgebend für die Mitgliederzahl eines Clubs ist der Stand der Mitgliederlisten des internationalen Hauptsitzes am ersten Tag des dem Kongressmonat unmittelbar vorausgehenden Monats, **VORAUSGESETZT**, dass jeder Club Anrecht auf mindestens einen (1) Delegierten und einen (1) Stellvertreter hat. Die in diesem Absatz erwähnte Mehrheit muss aus mindestens dreizehn (13) Mitgliedern bestehen. Delegierte und Stellvertreter müssen ihren Status mit einer Bescheinigung nachweisen, die von ihrem Clubpräsidenten, Clubsekretär oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Amtsträger ihres Clubs unterschrieben werden muss. Falls keiner der oben genannten Amtsträger am Kongress teilnimmt, muss der Distrikt-Governor oder Distrikt-Governor-Elect des Distrikts oder Subdistrikts des Clubs die Bescheinigung unterschreiben. Rückständige Clubbeiträge können beglichen und Vollberechtigung wiedererlangt werden, bis Delegiertenbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden. Dieser Zeitpunkt ist nach den Regeln der jeweiligen Convention festzulegen.

Alle Past Internationale Präsidenten dieser Vereinigung haben automatisch auf jeder internationalen Convention und auf allen Versammlungen ihres Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) Delegiertenstatus. Der Internationale Vorstand genehmigt die Erstattung begründeter Kosten für die Teilnahme an jährlichen internationalen Conventions oder Versammlungen des Multidistrikts, Distrikts oder Subdistrikts eines Past Präsidenten dieser Vereinigung, gemäß den geltenden Buchprüfungsregelungen.

Alle Past International Direktoren dieser Vereinigung haben automatisch auf jeder internationalen Convention und auf jeder Versammlung ihres Distrikts (Multi-Distrikt und Distrikt oder Subdistrikt) Delegiertenstatus.

Past Internationale Präsidenten und Past Internationale Direktoren werden für diese Conventions oder Versammlungen nicht in die Delegiertenquote ihres Clubs einbezogen.

Past Distrikt-Governor und Past Governorratsvorsitzende, die Beauftragte eines ständigen Komitees des Internationalen Vorstandes sind, und Lions, die dem LCIF-Exekutivausschuss angehören, haben für die Dauer ihrer Einberufung in eines dieser Komitees automatisch Delegiertenstatus auf der internationalen Convention. Kein solcher Past Distrikt-Governor oder Past Governorratsvorsitzender darf auf der internationalen Convention in die Delegiertenquote seines Clubs einbezogen werden.

Jeder Governorratsvorsitzende dieser Vereinigung hat während seiner Amtszeit auf der internationalen Convention automatisch vollständigen Delegiertenstatus. Kein solcher Governorratsvorsitzender darf für die internationale Convention in die Delegiertenquote seines Clubs einbezogen werden.

Absatz 3. DELEGIERTENSTIMMRECHT. Jeder bestätigte Delegierte, der persönlich an der internationalen Convention teilnimmt, erhält eine (1) Stimme für jede Wahl zur Neubesetzung eines Amtes und eine (1) Stimme für jede bei der Convention eingereichte Abstimmung.

Absatz 4. QUORUM. Alle bei der Sitzung persönlich anwesenden bestätigten Delegierten bilden das Quorum.

Absatz 5. STELLVERTRETENDE STIMMABGABE. Die stellvertretende Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen auf Club- und Distriktebene (Einzel-, Sub- und Multidistriktebene) sowie bei Abstimmungen der Vereinigung strengstens untersagt.

ARTIKEL VII **Distriktorganisationen**

Das Gebiet gegründeter Lions Clubs wird gemäß den Zusatzbestimmungen in Distrikte und Verwaltungseinheiten aufgeteilt.

ARTIKEL VIII **Clubs**

Absatz 1. GRÜNDUNG VON CLUBS. Sofern von dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, hat der Internationale Vorstand die Bevollmächtigung und Befugnis

zur Organisation und Gründung aller Clubs gemäß den vom Vorstand verabschiedeten Richtlinien.

Alle Clubs besitzen Autonomiestatus vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und Zusatzbestimmungen sowie der vom Internationalen Vorstand von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien.

Die Gründung eines Lions Clubs gilt als offiziell anerkannt, wenn der Internationale Vorstand die Clubcharterurkunde gemäß den vom Vorstand von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien offiziell ausgestellt hat. Die Annahme der Charterurkunde durch einen Lions Club gilt als Ratifikation, Anerkennung und Verpflichtung gegenüber der Satzung und den Zusatzbestimmungen dieser Vereinigung und als Einwilligung in die Interpretation und Regelung der Beziehung des Lions Clubs zu dieser Vereinigung durch diese Satzung und Zusatzbestimmungen gemäß den, von Zeit zu Zeit, geltenden Gesetzen der Landesregion, in der diese Vereinigung amtlich eingetragen ist.

Absatz 2. BERECHTIGUNG ZUR CLUBMITGLIEDSCHAFT. Eine gesetzlich volljährige Person von einwandfreiem Charakter und gutem Ansehen in ihrer Umgebung ist zur Mitgliedschaft in einem offiziell anerkannten Lions Club berechtigt. Die Mitgliedschaft ist nur auf Einladung hin möglich.

ARTIKEL IX Änderungen

Absatz 1. ÄNDERUNGSVERFAHREN. Diese Satzung kann ausschließlich auf einer internationalen Convention geändert oder ergänzt werden. Das Constitution and By-Laws Committee (Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen) muss auf der Internationalen Convention die beantragten Änderungen vorgelegen, die von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der an der Abstimmung teilnehmenden bestätigten Delegierten genehmigt werden. Ein Änderungsantrag kann erst dann bei einer Convention zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn er zuvor entweder:

- (a) vom Internationalen Vorstand genehmigt wurde; oder
- (b) durch Beschlüsse auf Distrikt- und/oder Multidistriktversammlungen verabschiedet wurde. Bei diesen Versammlungen müssen mindestens einundfünfzig Prozent (51%) aller Clubmitglieder der Vereinigung, laut Stand vom 1. Juli des Geschäftsjahres, in dem der Änderungsantrag dem Internationalen Vorstand zur Abstimmung vorgelegt wurde, vertreten sein.

Absatz 2. **ANKÜNDIGUNG.** Jeder Änderungsantrag muss mindestens dreißig (30) Tage vor der Convention, auf der die Abstimmung über den Änderungsantrag stattfinden soll, im LION Magazin oder einer anderen offiziellen Publikation der Vereinigung veröffentlicht werden.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I

Name und EMBLEM

Name, Ansehen, Emblem/Logo und andere Abzeichen dieser Vereinigung und der von ihr offiziell anerkannten Lions Clubs dürfen von Lions Clubs, Lions Clubmitgliedern oder Lions Distrikten und einer von Lions Clubs, Lions Clubmitgliedern oder Lions Distrikten organisierten und/oder geleiteten Einheit (rechtliche oder natürliche Person, Gesellschaft oder andere Körperschaft) ausschließlich für die in den Bestimmungen dieser Satzung oder die vom Internationalen Vorstand genannten Zwecke eingesetzt, veröffentlicht oder verteilt werden; und keine andere Person oder Einheit (rechtlich oder natürlich, Gesellschaft oder andere Körperschaft) darf Namen, Ansehen, Emblem und andere Abzeichen der Vereinigung und der von ihr offiziell anerkannten Lions Clubs ohne die vom Internationalen Vorstand vorgeschriebene schriftliche Genehmigung und Zustimmung nutzen.

ARTIKEL II

Internationale Vorstandswahlen

Absatz 1. **WALHEN AUF DER INTERNATIONALEN CONVENTION.** Der/die Präsident/in, Erste Vizepräsident/in, Zweite Vizepräsident/in und Dritte Vizepräsident/in sowie alle Direktoren der Vereinigung werden mit geheimer Wahl auf der internationalen Convention gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Ersten Vizepräsidenten und des Zweiten Vizepräsidenten darf kein Clubmitglied des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), in dem die Convention abgehalten wird, auf dieser Convention in ein Amt gewählt werden.

Absatz 2. **VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES DRITTEN VIZEPRÄSIDENTEN.**

- (a) Der Kandidat für das Amt des Internationalen Dritten Vizepräsidenten muss:
 - (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein;

- (2) seine Amtszeit als gewählter oder ernannter Internationaler Direktor abgeschlossen haben oder abschließen;
 - (3) die Unterstützung der Kandidatur seiner Distriktversammlung (Multidistrikt, Distrikt und Subdistrikt) erhalten; VOR-AUSGESETZT, dass die Versammlung eines Einzel- oder Subdistrikts nur dann dazu berechtigt ist, einen Kandidaten zu unterstützen, wenn der Einzel- oder Subdistrikt die Mindestdistriktanforderungen, wie in Artikel 2, Absatz 2 der internationalen Zusatzbestimmungen angegeben, zu dem Zeitpunkt an dem eine solche Unterstützung ausgesprochen wird, erfüllt.
 - (4) die Unterstützung seines Distrikts (Multidistrikt, Distrikt und Subdistrikt) im Einklang mit diesen Zusatzbestimmungen bzw. Satzung bescheinigen. Dies gilt auch für: alle höheren Ämter in der Vereinigung, sollte der Kandidat zum Dritten Vizepräsidenten gewählt werden.
- (b) Mit Ausnahme unbesetzter Ämter, die gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. Satzung neu besetzt werden, können ausschließlich Clubmitglieder, die das Amt des Dritten Vizepräsidenten innehatten, zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt werden und ausschließlich Clubmitglieder, die das Amt des Zweiten Vizepräsidenten innehatten, zum Ersten Vizepräsidenten gewählt werden und ausschließlich Clubmitglieder, die Zweiter und Erster Vizepräsident waren, können zum Präsidenten der Vereinigung gewählt werden. Falls das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten unbesetzt ist, das gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung neu besetzt wird, kann ein Clubmitglied, das Internationaler Direktor oder Past Internationaler Direktor ist, das Amt übernehmen.

Absatz 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES INTERNATIONALEN DIREKTORS. Der Kandidat für das Amt eines Internationalen Direktors muss:

- (a) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein;
- (b) (1) die volle Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor in einem regulären Distrikt der Vereinigung abgeschlossen haben oder abschließen; oder

- (2) die volle Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor oder provisorischer Distrikt-Governor eines provisorischen Distrikts abgeschlossen haben oder abschließen, der (1) während oder nach seiner Amtszeit eine Anzahl von zwanzig (20) vollberechtigten Clubs oder vollen Distriktstatus erreicht hat, oder (2) mindestens zehn (10) Jahre den Status eines provisorischen Distrikts hatte.
- (c) die Befürwortung der Kandidatur bei einer Versammlung seines Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) sichern. VORAUSGESETZT, dass die Einzel- oder Subdistriktversammlung nur dann dazu berechtigt sein soll einen Kandidaten zu unterstützen, wenn der Einzel- oder Subdistrikt die Mindestdistrikterfordernisse, wie in Artikel VIII, Absatz 2 der internationalen Zusatzbestimmungen angegeben, zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Befürwortung ausgesprochen wird, erfüllt.
- (d) die Unterstützung seines Distrikts (Einzel-, Subdistrikt und Multidistrikt) gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung bescheinigen.

Absatz 4. BEFÜRWORDUNG UND VORAUSSETZUNGEN EINER BEFÜRWORDUNGSBESCHEINIGUNG FÜR KANDIDATEN.

- (a) Außer bei Kandidaturen für Ämter, die bei bestehenden Vakanzen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen oder Satzung besetzt werden sollen, und für die weder eine Befürwortung noch eine Befürwortungsbescheinigung erforderlich ist, werden Befürwortungsbescheinigungen einer Kandidatur für alle internationalen Ämter, mit Ausnahme für das des Distrikt-Governors, vom Vorsitzenden und Sekretär des jeweiligen Einzeldistriktkabinetts bzw. von dem Subdistriktkabinett und dem Governerrat, was immer zutrifft, auf vom internationalen Hauptsitz bereitgestellten Formularen ausgestellt. Die Befürwortungsbescheinigung muss von Kandidaten für das Amt des Internationalen Direktors mindestens dreißig (30) Tage und von Kandidaten für das Amt des Dritten Vizepräsidenten mindestens neunzig (90) Tage vor Beginn des internationalen Kongresses, auf dem sich die Kandidaten zur Wahl stellen, im internationalen Hauptsitz eingehen. Die Be-

fürwortungsbescheinigung kann per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sofern die notwendige Bestätigung der Bescheinigung innerhalb von drei (3) Tagen nach Einsenden des Faxes oder der E-Mail per Post eingeschickt wird. Die Befürwortung einer Kandidatur wird erst dann anerkannt, wenn die Unterstützung bescheinigt wurde und die Bescheinigung im internationalen Hauptsitz eingegangen ist. Die Befürwortung behält ihre Gültigkeit nur für die drei (3) der Bescheinigung folgenden internationalen Conventions, auf denen das Mitglied gemäß dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung allgemein wählbar ist. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Befürwortung (i) darf kein Widerruf erfolgen, (ii) darf keine andere Befürwortung ausgesprochen werden und (iii) ist im Todesfall, bei Nichtberechtigung oder Rücktritt des Kandidaten die ursprüngliche Befürwortungsbescheinigung null und nichtig. Während der Gültigkeitsdauer der Befürwortung ist keine weitere Befürwortung erforderlich. Jede Befürwortung für ein Amt, ob ursprünglich oder anderweitig, muss bezüglich des zeitlichen und anderweitigen Ablaufs der Bekanntgabe der Kandidatur für ein internationales Amt im Einklang mit der in der Satzung und Zusatzbestimmungen des betreffenden Multidistrikts oder Einzeldistrikts festgelegten Verfahrensordnung erfolgen. Jeder Kandidat, der eine Befürwortung bei einer Multi-Distrikt-Versammlung ersucht, muss zuerst die Befürwortung durch seinen Subdistrikt gesichert haben.

- (b) Auf der Bescheinigung der Befürwortung muss das angestrebte Amt genau benannt werden. Der Kandidat darf sich ausschließlich für das in der Befürwortung genannte Amt zur Wahl stellen. Kein Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) darf mehr als eine (1) gültige Befürwortung für ein (1) Amt im Internationalen Vorstand aussprechen.
- (c) Befürwortungen für das Amt des internationalen Direktors behalten ihre Gültigkeit für drei aufeinanderfolgende Conventions, vorausgesetzt, dass der jeweilige Kandidat ansonsten für die Wahl qualifiziert ist. Wird der Kandidat nicht während der Gültigkeit der anfänglichen Befürwortungsperiode gewählt, muss dieser drei (3) Jahre warten, bis er sich um eine erneute Befürwortung bemühen darf. Befürwor-

tungen für das Amt des dritten internationalen Vizepräsidenten behalten ihre Gültigkeit für drei (3) aufeinanderfolgende Conventions, vorausgesetzt, dass der jeweilige Kandidat ansonsten für maximal zwei (2) aufeinanderfolgende Wahlbefürwortungen qualifiziert ist. Wird der Kandidat nicht während der Gültigkeit der aufeinanderfolgenden Befürwortungsperioden gewählt, muss dieser drei (3) Jahre warten, bis er sich um eine erneute Befürwortung bemühen darf.

Absatz 5. REPRÄSENTATION.

- (a) Ein Direktor kann von den Distrikten (Multidistrikt, Distrikt und Subdistrikt) gewählt werden, die Clubs in den USA und Kanada haben. Die Entscheidung, ob der so gewählte Direktor entweder als einer der US-amerikanischen Direktoren oder als kanadischer Direktor gilt, liegt beim betreffende Direktor. Die Entscheidung muss in schriftlicher Form spätestens bei Vorlage der Bescheinigung seiner Befürwortung, die gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung eingereicht werden muss, d.h. bis dreißig (30) Tage vor Beginn der internationalen Convention, auf der er sich zur Wahl stellt, im internationalen Hauptsitz vorliegen und wird auf dem Convention-Stimmzettel neben seinen Namen gedruckt.
- (b) Es dürfen lediglich zwei (2) Clubmitglieder desselben Einzel- bzw. Multidistrikts zur gleichen Zeit **das Amt eines Internationalen Direktors innehaben**. Falls ein Direktor aus dem Distrikt, der ihn gewählt hat, in einen anderen Distrikt umzieht, endet seine Amtszeit mit Abschluss der folgenden jährlichen internationalen Convention, auf der sein Nachfolger gewählt wird.
- (c) Der Internationale Präsident oder Vizepräsident können gemäß Satzung gleichzeitig aus demselben geographischen Gebiet, nicht aber aus demselben Einzel- bzw. Multidistrikt gewählt werden und das Amt innehaben.

Absatz 6. INTERNATIONALER NOMINIERUNGSAUSSCHUSS. Im Rahmen jeder internationalen Convention oder einhundertachtzig (180) Tage vor Conventionbeginn, beruft der Internationale Präsident ein Nominierungskomitee ein, dessen neun (9) Delegierte keine Amtsträger der Vereinigung sein dürfen.

Dem Nominierungskomitee dürfen lediglich zwei (2) Delegierte pro Einzel- oder Multi-Distrikt angehören. Der Internationale Präsident legt den genauen Zeitpunkt der Wahl am letzten Tag der Convention fest. Dieser Nominierungsausschuss muss:

- (a) die schriftliche Namensliste aller Kandidaten, deren ordnungsgemäße Bescheinigung der Befürwortung vom Rechtsbeistand der Vereinigung geprüft und offiziell genehmigt wurde, entgegennehmen und alle dagegen vorgebrachten Einwände prüfen;
- (b) die Reihenfolge und Schreibweise der Namen auf den Wahlzettel festlegen; und
- (c) alle qualifizierten Kandidaten auf einer Conventionveranstaltung für die zu besetzenden Ämter offiziell nominieren.

Die Wahl ist geheim und auf gedruckten Wahlzetteln oder mit anderen vom Internationalen Vorstand festgelegten geheimen Wahlmethoden abgestimmt. Zur Wahl in ein Amt ist eine Stimmenmehrheit notwendig. Falls Stimmgleichheit vorliegt, wird das betreffende Amt von den amtierenden Mitgliedern des Internationalen Vorstandes mit einem der Kandidaten, die Stimmgleichheit erreicht haben, besetzt.

Der Status als Delegierter und stellvertretender Delegierter wird auf den internationalen Conventions bestätigt. Alle Personen, sowohl Delegierte als auch stellvertretende Delegierte oder andere Personen können an den Sitzungen und Veranstaltungen erst nach vorheriger Anmeldung und Bezahlung der vom Internationalen Vorstand festgelegten Anmeldegebühr teilnehmen.

ARTIKEL III **Aufgaben der Amtsträger**

Absatz 1. **PRÄSIDENT.** Der Internationale Präsident hat den Vorsitz auf allen internationalen Conventions der Vereinigung und bei allen Sitzungen des internationalen Vorstands inne. Des weiteren beaufsichtigt er/sie die Arbeit und Projekte der Vereinigung und nimmt die üblicherweise mit diesem Amt einhergehenden Aufgaben wahr.

Absatz 2. **VIZEPRÄSIDENT.** Bei Dienstunfähigkeit des Präsidenten übernimmt der ranghöchste Vizepräsident die Präsidentschaft mit all ihren Pflichten und Vollmachten.

Absatz 3. **ADMINISTRATIVE AMTSTRÄGER.** Der Internationale Vorstand legt die Aufgaben der vom Internationalen Vorstand ernannten Exekutivamtsträger durch seine Beschlüsse fest.

ARTIKEL IV **Ausschüsse des** **Internationalen Vorstands**

Absatz 1. **STÄNDIGE AUSSCHÜSSE.** Der Internationale Präsident beruft mit Zustimmung des Internationalen Vorstands die folgenden ständigen Ausschüsse, die mindestens drei und im Falle des Langzeitplanungsausschusses maximal acht Mitglieder haben und dem Vorstand im Rahmen seiner ordentlichen Sitzungen Bericht erstatten müssen:

- (a) Rechnungsprüfungsausschuss (Audit);
- (b) Ausschuss für Satzung & Zusatzbestimmungen (Constitution and By-Laws);
- (c) Conventionausschuss;
- (d) Ausschuss für Distrikt- und Clubdienste (District and Club Service);
- (e) Ausschuss für Finanz- und Hauptsitzbelange (Finance and Headquarters Operation);
- (f) Ausschuss für Führungskräfteentwicklung (Leadership Development);
- (g) Langzeitplanungsausschuss (Long Range Planning);
- (h) Ausschuss für Mitgliedschaftsentwicklung (Membership Development);
- (i) Ausschuss für Marketing und Kommunikation (Marketing Communications);
- (j) Ausschuss für Hilfsdienste (Service Activities); p
- (k) Technologieausschuss
- (l) sonstige für die Abwicklung der Geschäfte der Vereinigung notwendige Ausschüsse.

Absatz 2. **VOLLMACHTEN, VERFAHRENSORDNUNG, BESCHLÜSSE UND WAHLEN.** Auf jeder jährlichen Convention der Vereinigung oder innerhalb von einhundertachtzig (180) Tagen vor Conventionbeginn beruft der Internationale Präsident das Credentials Committee (Ausschuss zur Bestätigung der Wahlberechtigung), Resolutions Committee (Beschlussfassungsausschuss) und Elections Committee (Wahlausschuss), mit jeweils mindestens fünf (5) Mitgliedern ein. Bis sechzig (60) Tage vor Conventionbeginn beruft der Internationale Präsident für diese Convention ein Rules of Procedure Committee (Verfahrensordnungsausschuss) mit mindestens fünf (5) Mitgliedern ein.

Absatz 3. **SONDER- ODER AD HOC KOMITEES.** Von Zeit zu Zeit kann der Präsident, mit Zustimmung des internationalen Vorstands oder des Exekutivausschusses, Sonderkomitees einberufen, je nach seinem Ermessen

oder im Ermessens des Internationalen Vorstands. Ausgaben von Sonderkomitees werden jedoch nur nach vorheriger Genehmigung des Internationalen Vorstandes oder des Exekutivausschusses erstattet.

Absatz 4. **VORSITZENDE, UNBESETZTE ÄMTER.** Der Vorsitz der von ihm einberufenen Ausschüsse wird vom Internationalen Präsidenten benannt. Unbesetzte Ämter in einem von ihm einberufenen Ausschuss können mit Genehmigung des Internationalen Vorstandes oder des Exekutivausschusses vom Internationalen Präsidenten besetzt werden.

Absatz 5. **EINBERUFUNGSBEGRENZUNG.** Bei Ernennungen von Ausschussmitgliedern gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung kann der Präsident auch ehemalige internationale Amtsträger der Vereinigung einberufen. Unter keinen Umständen dürfen in einem Geschäftsjahr mehr als sechs (6) ehemalige internationale Amtsträger in Ausschüsse einberufen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Immediate Past Präsidenten und gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung ausgesprochenen Einberufungen. Ehemalige internationale Amtsträger können lediglich für eine einjährige (1) Amtszeit einberufen werden. Nachfolgende Internationale Präsidenten können einen ehemaligen internationalen Amtsträger im Rahmen der oben genannten zahlenmäßigen Beschränkung erneut in einen Ausschuss einberufen. Mindestens eins (1) dieser einberufenen Ausschussmitglieder muss Mitglied in Clubs sein, die sich nicht im konstitutionellen Gebiet des Clubs des Internationalen Präsidenten befinden.

ARTIKEL V

Internationale Vorstandstagungen

Absatz 1. ORDENTLICHE VORSTANDSSITZUNGEN

Eine ordentliche

Vorstandssitzung muss unmittelbar nach Abschluss der internationalen Convention am Veranstaltungsort der Convention abgehalten werden. Des Weiteren muss je eine ordentliche Sitzung im Oktober oder November und im März oder April abgehalten werden, wobei Veranstaltungsort und -zeit dieser ordentlichen Tagungen vom Präsidenten festgelegt werden. Die letzte ordentliche Tagung muss am Veranstaltungsort der internationalen Convention abgehalten werden und vor deren Beginn beendet sein.

Absatz 2. AUSSERORDENTLICHE VORSTANDS-

TAGUNGEN. Außerordentliche Sitzungen des Internationalen Vorstandes können vom Internationalen Präsidenten zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt und Ort einberufen werden. Er muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn fünf (5) Internationale Direktoren einen schriftlichen Antrag (einschließlich Briefform, E-Mail, Fax oder Telegramm) eingereicht haben. Sitzungsort und -zeit werden vom Präsidenten unter der Voraussetzung festgelegt, dass die Sitzung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des letzten Antrags einberufen und innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eingang des letzten Antrags abgehalten wird. Die Mitglieder des internationalen Vorstandes müssen vom internationalen Hauptsitz über Zeit, Ort und Thema der außerordentlichen Sitzungen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, mit Ausnahme außerordentlicher Sitzungen, die bei einer internationalen Convention einberufen werden.

Absatz 3. GESCHÄFTSABWICKLUNG AUF DEM POSTWEG. Der Internationale Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Postweg (einschließlich Briefform, E-Mail, Fax oder Telegramm) erledigen, die erst nach schriftlicher Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit (3/4) aller Mitglieder des Internationalen Vorstandes rechtskräftig werden. Der Präsident oder fünf (5) Vorstandsmitglieder können einen derartigen Schritt einleiten, allerdings ist die Zustimmung nur dann gültig, wenn die Stimmzettel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem ersten Versand, der auf schnellem Weg erfolgen muss, im internationalen Hauptsitz eingehen.

Absatz 4. QUORUM. Sofern in diesen Statuten bzw. dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, ist eine Sitzung des Internationalen Vorstandes bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 5. EXEKUTIVAUSSCHUSS. Der Internationale Präsident, Immediate Past Internationale Präsident, die Internationalen Vizepräsidenten und ein (1) weiteres, vom Präsidenten mit Zustimmung des Internationalen Vorstandes einberufenes Vorstandsmitglied bilden den Exekutivausschuss dieses Vorstands. Der Exekutivausschuss kann nur dann an Stelle von und im Namen des Internationalen Vorstandes handeln, wenn sich die Vorstandsmitglieder nicht am gleichen Ort aufhalten oder in einer Sitzung befinden. Der Exekutivausschuss kann keine Vorstandsentscheidung ändern, ergänzen oder rückgängig machen.

Eine Sitzung des Exekutivausschusses ist beschlussfähig, wenn vier (4) seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheitsbeschlüsse dieser Mitglieder gelten

als Ausschussbeschlüsse. Der Ausschuss kann seine Geschäfte mittels Telefonkonferenz abwickeln, sofern vier (4) Mitglieder an der Telefonkonferenz beteiligt sind. Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilnehmer der Telefonkonferenz gelten als Ausschussbeschlüsse. Bei der Besetzung eines unbesetzten Distrikt-Governorats ist der Ausschuss befugt, seine Geschäfte für den Internationalen Vorstand gemäß oben beschriebener Vorgaben auf dem Postweg abzuwickeln, sofern vier (4) Mitglieder daran beteiligt sind. Der Mehrheitsbeschluss der beteiligten Ausschussmitglieder gilt als Ausschussbeschluss.

ARTIKEL VI

Jährliche Internationale Convention

Absatz 1. VOLLMACHTEN DES INTERNATIONALEN VORSTANDS IM RAHMEN DER CONVENTION. Der gesamte Ablauf der internationalen Convention untersteht dem Gerichtsstand, der Aufsicht und Leitung des Internationalen Vorstandes, sofern hierin nicht anderweitig festgelegt.

Absatz 2. OFFIZIELLE EINLADUNG. Der Präsident oder sein zu diesem Zweck ernannter Vertreter muss fünf (5) bis sechzig (60) Tage vor Beginn der internationalen Convention eine offizielle, gedruckte Einladung zur internationalen Convention mit Veranstaltungsort, Veranstaltungsdatum und -uhrzeit erteilen. Der Termin der internationalen Convention muss außerdem in den offiziellen Magazinen der Vereinigung veröffentlicht werden.

Absatz 3. CONVENTION-AMTSTRÄGER. Der Präsident, der Erste, Zweite, und Dritte Vizepräsident, sowie der Sekretär und der/die Schatzmeister/in der Vereinigung sind die Amtsträger der internationalen Convention. Der Präsident kann mit Zustimmung des Internationalen Vorstandes weitere, für notwendig erachtete Amtsträger für die internationale Convention einberufen.

Absatz 4. DISTRIKT-GOVERNOR - AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER CONVENTION. Der Internationale Vorstand kann die Erstattung angemessener Kosten, die den Distrikt-Governoren (gewählt oder ernannt) aus der Teilnahme an ihrem Seminar entstehen, gemäß den Richtlinien der Rechnungsprüfung genehmigen.

ARTIKEL VII

Internationale Konten

Absatz 1. RECHNUNGSPRÜFUNG.

- (a) Der Internationale Vorstand muss eine jährlich stattfindende Prüfung der Bücher und Konten der Vereinigung durch amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer gewährleisten.
- (b) Der internationale Vorstand stellt jährlich eine Bilanz in zusammengefasster Form auf, die allen Lions Clubs auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Das Geschäftsjahr dieser Vereinigung dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Absatz 2. GESPERRTE GELDMITTEL. Falls in einem Land oder geographischen Gebiet Gelder der Vereinigung über einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nicht unentgeltlich in eine vom Internationalen Vorstand festgelegte Währung überwiesen werden können, ist der Internationale Vorstand ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen dieser Satzung & Zusatzbestimmungen dazu befugt, durch Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Internationalen Vorstandes, die persönlich anwesend sein müssen, alle oder einen Teil der in der Satzung & Zusatzbestimmungen gewährten oder implizierten Rechte der Lions Clubmitglieder, Lions Clubs und Distrikte in diesen Ländern oder geographischen Gebieten so lange außer Kraft zu setzen, wie die Überweisung von Geldmitteln der Vereinigung in diesen Ländern und Gebieten beschränkt ist oder bis diese Rechte in einer Maßnahme des Internationalen Vorstandes, die der oben beschriebenen gleicht, wieder eingeräumt werden.

ARTIKEL VIII

Distriktorganisation

Absatz 1. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE GRÜNDUNG VON DISTRIKTEN. Der Internationale Vorstand entscheidet über die Aufteilung geografischer Gebiete in Distrikte (Einzel, Sub- und Multidistrikte) und Verwaltungseinheiten.

Absatz 2. MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DISTRIKTE. Ein Distrikt muss bei seiner Gründung fünf- unddreißig (35) vollberechtigte Clubs und mindestens eintausendzweihundertfünfzig (1.250) vollberechtigte Lions Clubmitglieder haben. Die Gründung eines Distrikts, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nur von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des Internationalen Vorstandes genehmigt werden.

Absatz 3. NEUGLIEDERUNG VON DISTRIKTEN.

Jeder Einzeldistrikt, der ein Multidistrikt werden möchte bzw. jeder Multidistrikt, der sein Gebiet um einen oder mehrere Subdistrikte erweitern will oder einen oder mehrere seiner Subdistrikte auf irgend eine andere Weise ändern möchte, muss beim Internationalen Vorstand einen Neugliederungsantrag einreichen, welcher mit Stimmenmehrheit der Distrikt- oder Multidistriktversammlung der jeweiligen Einzel- oder Subdistrikte, die 35 Clubs und 1250 Mitglieder haben, und vom Multidistrikt genehmigt wurde. Jeder Multidistrikt, der einen oder mehrere Subdistrikte, von denen ein oder mehrere Subdistrikte weniger als 35 Clubs und 1.250 Mitglieder haben, konsolidieren möchte, muss beim Internationalen Vorstand einen Neugliederungsantrag einreichen, der mit einer Stimmenmehrheit der MD-Versammlung genehmigt wurde.

Der Internationale Vorstand zieht Änderungsanträge auf Neugliederung eines Distrikts unter der Voraussetzung in Erwägung, dass jeder vorgeschlagene Subdistrikt mindestens fünfunddreißig (35) Lions Clubs und eine Gesamtmitgliedschaft von mindestens eintausendzweihundertfünfzig (1.250) vollberechtigten Mitgliedern aufweist, es sei denn, der Antrag reduziert die Anzahl der Subdistrikte im Multidistrikt. Der Internationale Vorstand kann bei Erwägung der Genehmigung eines Neugliederungsantrags alle maßgeblich erscheinenden Umstände berücksichtigen und nach eigenem Ermessen eine größere Anzahl von Lions Clubs und/oder Mitgliedern zur Voraussetzung der Neugliederung machen.

Im Falle der Genehmigung eines Neugliederungsantrags durch den Internationalen Vorstand wird dieser mit Abschluss der darauf folgenden internationalen Convention unter der Voraussetzung rechtskräftig, dass die Delegierten der Clubs in den jeweiligen neuen Subdistrikten einen Distrikt-Governor wählen und auf einer gleichzeitig mit der Convention einberufenen Versammlung der neuzugliedernden Distrikte (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) nach der Vorstandsgenehmigung und vor der besagten internationalen Convention eine Satzung und Zusatzbestimmungen verabschieden. Falls ein bestehender Subdistrikt wesentlich neugegliedert wird, können die Delegierten der Clubs dieses Subdistrikts ihren Distrikt-Governor auf einer Versammlung der eingetragenen Delegierten des Subdistrikts, die bei der jährlichen Multidistriktversammlung anwesend sind, wählen.

Absatz 4. GOVERNORRAT. Sofern hierin nichts Gegenteiliges festgelegt ist, bilden die Governor der Distrikte

eines Multidistrikts einen Governerrat. Dem Governerrat muss auch ein amtierender oder Past Distrikt-Governor angehören, der das Amt des Governorratsvorsitzenden innehat, und gemäß der Satzung und Zusatzbestimmungen des betreffenden Multidistrikts können einem Governerrat ein (oder mehrere) Immediate Past Distrikt-Governor angehören, unter der Voraussetzung, dass die Gesamtzahl der Past Distrikt-Governor, einschließlich des Governorratsvorsitzenden, nicht mehr als die Hälfte (1/2) der Anzahl der Distrikt-Governor beträgt. Jedes Governorratsmitglied, einschließlich des Governorratsvorsitzenden, hat eine (1) Stimme bei jeder Abstimmung des Governorrats. Einem Governerrat können ebenfalls die folgenden Amtsträger als beratende, jedoch nicht-stimm-berechtigte Mitglieder angehören: Past Internationale Präsidenten, Internationale Präsidenten, Internationale Vizepräsidenten, Past Internationale Direktoren und Internationale Direktoren der Vereinigung. Der ernannte oder gewählte Governorratsvorsitzende, je nachdem, wie in der Satzung und den Zusatzbestimmungen des Multidistrikts vorgesehen, soll bei Amtsantritt amtierender oder Past Distrikt-Governor sein. Der Governorratsvorsitzende kann das Amt lediglich für ein Jahr ausüben und kann es kein zweites Mal übernehmen.

Absatz 5. VOLLMACHTEN DES MULTIDISTRIKT-GOVERNORRATS. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung & Zusatzbestimmungen sowie der Vorstandsdirektiven des Internationalen Vorstandes obliegt dem Governerrat die Verwaltung aller Aspekte seines Multi-Distrikts, die Wahl der Amtsträger, Veranstaltung von Versammlungen, Verwaltung von Geldmitteln, die Genehmigung von Ausgaben und die Ausübung aller anderen Verwaltungsaufgaben gemäß Bestimmungen seiner jeweiligen Multidistriktsatzung.

Absatz 6. AMTSENTHEBUNG. Auf Antrag der Mehrheit des Governorrats kann zum Zweck der Amtsenthebung des/der Governorratsvorsitzenden eine Sonderversammlung des Governorrats einberufen werden. Unabhängig davon, wie der/die Governorratsvorsitzende ernannt bzw. gewählt wird, kann der bzw. die Governorratsvorsitzende mit einer 2/3 Stimmenmehrheit aller Governorratsmitglieder vom Governerrat des Amtes enthoben werden.

Absatz 7. DISTRIKTKABINETT. Jeder Einzel- und Subdistrikt bilden ein Distrikt-Governor-Kabinet, dem der Distrikt-Governor als Vorsitzender, der Immediate Past Distrikt-Governor, der erste und zweite Vize-Distrikt-Governor und die folgenden Amtsträger angehören, die im Einklang mit der betreffenden Satzung des Distrikts,

provisorischen Distrikts oder Multidistrikts gewählt oder ernannt werden: die Region Chairperson, Zone Chairperson, der Sekretär und der Schatzmeister oder Sekretär/

Schatzmeister und weitere Clubmitglieder, wie eventuell in der jeweiligen Satzung und den Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) festgelegt. Es wird jedoch VORAUSGESETZT, dass der jeweilige Distrikt-Governor das Recht hat, zu entscheiden, ob das Amt der Region Chairperson seinem Amtsjahr besetzt wird oder nicht. Falls diese Stelle nicht besetzt wird, muss das Amt der Region Chairperson für den weiteren Verlauf der Amtszeit des Distrikt-Governors unbesetzt bleiben. Die Satzung & Zusatzbestimmungen jedes Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) müssen das Amt des ersten und zweiten Vize-Distrikt-Governors vorsehen, wobei diese Aufgaben vom Internationalen Vorstand festgelegt werden. Clubmitglieder können ausschließlich für die Region oder Zone ihres Clubs zur Region oder Zonen Chairperson gewählt oder ernannt werden.

Absatz 8. KABINETTSITZUNGEN. Die Kabinettsitzungen müssen gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Satzung stattfinden. Die folgenden Personen sind auf Kabinettsitzungen stimmberechtigt: Distrikt-Governor, Immediate Past Distrikt-Governor, erster und zweiter Vize-Distrikt-Governor, Region Chairperson (sofern dieses Amt im Amtsjahr des Distrikt-Governors besetzt ist), Zone Chairperson, Kabinettssekretär und Kabinettschatzmeister (bzw. Kabinettssekretär & -schatzmeister). Das Stimmrecht kann gemäß Satzung & Zusatzbestimmungen des betreffenden Distrikts (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) auch an andere Mitglieder des jeweiligen Distriktkabinetts übertragen werden.

ARTIKEL IX

Distriktversammlungen und Wahlen

Absatz 1. DISTRIKTVERSAMMLUNGEN (EINZEL-, SUB- UND MULTIDISTRIKT). Jeder Einzel- und Subdistrikt muss eine jährliche Versammlung abhalten, die bis spätestens 30 Tage vor Beginn der internationalen Convention beendet sein muss. Jeder Multidistrikt muss eine jährliche Versammlung abhalten, die bis spätestens 15 Tage vor Beginn der internationalen Convention beendet sein muss. Jeder Einzeldistrikt und Subdistrikt muss einen Distrikt-Governor gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung wählen. Ein Treffen der Delegierten eines Subdistrikts bei einer Multidistriktversammlung gilt als Versammlung des Subdis-

trikts, falls sie die anderen Vorgaben dieses Absatzes erfüllt. Versammlungsort und -termin werden gemäß Satzungsbestimmungen des betreffenden Einzel-, Sub- und Multidistrikts festgelegt.

Absatz 2. VOLLMACHTEN DER DISTRIKTVERSAMMLUNGEN. Distriktversammlungen (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) sind zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten gemäß Satzung & Zusatzbestimmungen dieser Vereinigung bevollmächtigt. Versammlungen von Einzel- und Multidistrikten können Beschlüsse verabschieden, die mit einer Empfehlung bestimmter Maßnahmen an die Vereinigung verbunden sind.

Absatz 3. CLUBDELEGIERTENQUOTE. Jeder offiziell gegründete, vollberechtigte Club in der Vereinigung und seinem Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) hat das Recht, einen (1) Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten pro zehn (10) Mitglieder zu jeder jährlichen Versammlung seines Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) zu schicken, die laut Aufzeichnungen des Hauptsitzes vom ersten Tag des Vormonats, in dem die Versammlung stattfindet, seit mindestens einem Jahr und einem Tag (oder dem Großteil dieses Zeitraums) Mitglieder dieses Clubs sind. Mit der Maßgabe, dass jeder Club Anspruch auf mindestens einen (1) Delegierten und stellvertretenden Delegierten hat und der Maßgabe, dass jeder Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) gemäß Bestimmung seiner Satzung & Zusatzbestimmungen jedem Past Distrikt-Governor den vollen Delegiertenstatus einräumen kann, sofern er Mitglied eines Clubs dieses Distrikts ist und nicht in die Delegiertenquote seines Clubs einbezogen wird. Jeder anwesende, bestätigte Delegierte hat das Recht, bei der Wahl eines jeden neu zu besetzenden Amtes und zu allen, auf dieser Versammlung vorgelegten Punkte eine (1) Stimme abzugeben. Die in diesem Absatz erwähnte Mehrheit muss aus fünf (5) oder mehr Mitgliedern bestehen. Die Delegiertenquote jedes neu gegründeten und jedes anderen offiziell gegründeten Clubs, der vor Beginn einer Versammlung neue Mitglieder aufnimmt, wird anhand der Mitglieder berechnet, die gemäß Aufzeichnungen des internationalen Hauptsitzes seit mindestens einem Jahr und einem Tag Mitglieder dieses Clubs sind. Rückständige Beiträge können bis zu fünfzehn (15) Tage vor der Delegiertenbescheinigung beglichen und der vollberechtigte Status wiedererlangt werden, wobei der genaue Schlusstermin durch die Bestimmungen der jeweiligen Versammlung festgelegt wird.

Absatz 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES DISTRIKT-GOVERNORS. Der Kandidat für das Amt des Distrikt-Governors muss:

- (a) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem Einzel- oder Subdistrikt sein;
- (b) von seinem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem Einzel- oder Subdistrikt unterstützt werden;
- (c) amtierender Vize-Distrikt-Governor des Distrikts sein, in dem er sich zur Wahl stellt;
- (d) Nur für den Fall, dass sich der amtierende Erste Vize-Distrikt-Governor nicht zur Wahl für das Amt des Distrikt-Governors stellt oder das Amt des Vize-Distrikt-Governors zur Zeit der Distriktversammlung unbesetzt ist, erfüllt jedes Clubmitglied, das die Voraussetzungen für das Vize-Distrikt-Governoramt gemäß Zusatzbestimmungen und Satzung erfüllt und ein (1) zusätzliches Jahr Mitglied des Distriktkabinetts ist oder war, die Bedingungen in Abschnitt (c) dieses Absatzes.

Absatz 5. DISTRIKT-VERFAHRENSTECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN. Mit Ausnahme von verfahrenstechnischen Angelegenheiten, wie Zeitpunkt und Form der Bekanntgabe einer beabsichtigten Kandidatur für ein internationales Amt sowie die für die Befürwortung der Kandidatur erforderliche Anzahl von Stimmen, welche durch die Satzung und die Zusatzbestimmungen des jeweiligen Einzel- oder Multi-Distrikts festgelegt werden kann, sind außer den laut Satzung vorgegebenen, keine weiteren Voraussetzungen für die Kandidatur für ein internationales Amt erforderlich. Diese Verfahren dürfen keine Auflagen vorschreiben, die innerhalb eines Geschäftsjahrs nicht vollständig erfüllt werden können.

Absatz 6. WAHL DES DISTRIKT-GOVERNORS UND DES ERSTEN UND ZWEITEN VIZE-DISTRIKT-GOVERNORS

- (a) **DISTRIKT-GOVERNOR.** Die Wahl zum Distrikt-Governor ist geheim und findet in schriftlicher Form statt. Zur Wahl in das Amt ist die Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Delegierten notwendig. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei

leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

Die Distrikt-Governor-Wahl muss in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erfolgen. Die Ergebnisse jeder Distrikt-Governor-Wahl müssen dem internationalen Hauptsitz durch den jeweils amtierenden Distrikt-Governor und/oder einen Mitarbeiter des internationalen Hauptsitzes gemeldet werden. Die so berichteten Ergebnisse müssen dem Internationalen Vorstand vorgetragen werden. Die Ergebnisse der Distrikt-Governor-Wahl werden erst nach Bestätigung durch den Internationalen Vorstand rechtsgültig. Falls ein Wahlprotest gemäß den Vorstandsdirektiven eingereicht wurde oder eine daraus resultierende Klage vor Gericht besteht, liegt die Entscheidung bezüglich Ernennung oder Wahl des Distrikt-Governors im Ermessen des Internationalen Vorstandes.

Falls ein Distrikt keinen qualifizierten Distrikt-Governor wählt oder im Todesfall oder bei einer Weigerung der Amtsübernahme des Distrikt-Governors-Elect oder falls der internationale Vorstand den Distrikt-Governor-Elect aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen als unfähig ansieht, das Distrikt-Governor-Amt vor seiner vorgesehenen Amtszeit anzutreten, oder falls das Amt des Distrikt-Governors aufgrund eines berechtigten Wahlprotestes oder einer gerichtlichen Klage nicht besetzt ist, kann der Internationale Vorstand gemäß den Bestimmungen dieser Satzung & Zusatzbestimmungen einen Distrikt-Governor einsetzen.

- (b) **ERSTER VIZE-DISTRIKT-GOVERNOR.** Die Wahl zum ersten Vize-Distrikt-Governor ist geheim und findet in schriftlicher Form statt. Zur Wahl in das Amt ist die Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Delegierten notwendig. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Die Amtszeit des ersten Vize-Distrikt-Governors beträgt ein Jahr, welches am Ende der Convention der Vereinigung in dem Jahr seiner

Wahl beginnt und bis zum Ende der folgenden Convention der Vereinigung dauert, und kein erster Vize-Distrikt-Governor darf sein Amt als sein eigener Nachfolger übernehmen. Die Wahl des ersten Vize-Distrikt-Governors muss im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erfolgen. Das Ergebnis jeder Wahl zum ersten Vize-Distrikt-Governor muss dem internationalen Hauptsitz durch den amtierenden Distrikt-Governor und/oder einen Mitarbeiter des internationalen Hauptsitzes gemeldet werden.

Der Kandidat für das Amt des ersten Vize-Distrikt-Governors muss:

- (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem Einzel- oder Subdistrikt sein.
- (2) von seinem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem Einzel- oder Subdistrikt unterstützt werden;
- (3) amtierender zweiter Vize-Distrikt-Governor des Distrikts sein, in dem er sich zur Wahl stellt.
- (4) Nur falls sich der amtierende zweite Vizegovernor nicht zur Wahl für das Amt des ersten Vize-Distrikt-Governors stellt oder das Amt des zweiten Vizegovernors zur Zeit der Distriktversammlung unbesetzt ist, muss jedes Clubmitglied, das die Voraussetzungen für das Amt des zweiten Vizegovernors gemäß Zusatzbestimmungen und Satzung erfüllt, die Bedingungen in Abschnitt (3) dieses Absatzes erfüllen.

- (c) **ZWEITER VIZE-DISTRIKT-GOVERNOR.** Die Wahl zum zweiten Vize-Distrikt-Governor ist geheim und findet in schriftlicher Form statt. Zur Wahl in das Amt ist die Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Delegierten notwendig. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Die Amtszeit des zweiten Vize-Distrikt-Governors beträgt ein Jahr, welches am Ende der Convention der Vereinigung in dem Wahl-

jahr beginnt und bis zum Ende der folgenden Convention der Vereinigung dauert, und kein zweiter Vize-Distrikt-Governor darf sein Amt als sein eigener Nachfolger übernehmen. Die Wahl zum zweiten Vize-Distrikt-Governor muss im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erfolgen. Das Ergebnis jeder Wahl zum zweiten Vize-Distrikt-Governor muss dem internationalen Hauptsitz durch den amtierenden Distrikt-Governor und/oder einen Mitarbeiter des internationalen Hauptsitzes gemeldet werden.

Der Kandidat für das Amt des zweiten Vize-Distrikt-Governors muss:

- (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem Einzel- oder Subdistrikt sein.
- (2) von seinem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem Einzel- oder Subdistrikt unterstützt werden;
- (3) bei Amtsantritt als zweiter Vize-Distrikt-Governor die folgenden Ämter innegehabt haben:
 - (a) Clubpräsident für die volle Amtszeit oder den Großteil der vollen Amtszeit sowie Mitglied im Clubvorstand eines Lions Clubs für mindestens zwei (2) weitere Jahre; und
 - (b) Zone oder Region Chairperson oder Kabinettssekretär und/oder Kabinettschatzmeister für die volle Amtszeit oder den Großteil der vollen Amtszeit.
 - (c) Die Amtszeiten der oben genannten Ämter dürfen sich nicht überschneiden haben.

- (d) **NICHT BESETZES AMT DES ERSTEN ODER ZWEITEN VIZE-DISTIKT-GOVERNORS.** Falls das Amt des Distrikt-Governors gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung frei wird, übernimmt der erste Vize-Distrikt-Governor das Governoramt mit allen Pflichten und Vollmachten bis es durch den Internationalen Vorstand für den Rest der Amtszeit gemäß Abschnitt (e) dieses Absatzes besetzt wird. Das freigewordene Amt des

ersten oder zweiten Vize-Distrikt-Governors wird gemäß Satzung und Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) besetzt.

- (e) **VERFAHREN ZUR NEUBESETZUNG DES UNBESETZTEN DISTRIKT-GOVERNOR-AMTS.** Der Internationale Vorstand kann vor dem in der Satzung festgelegten Beginn der Amtszeit eines gewählten Distrikt-Governors einen Distrikt-Governor ernennen. Der so ernannte Distrikt-Governor gilt als gewählt und unterliegt den regulären Rechnungsprüfungsregeln. Bei der Ernennung eines Distrikt-Governors für ein unbesetztes Amt, gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung, ist der Vorstand nicht an die Empfehlungen gebunden, muss sie aber in Erwägung ziehen, die auf einer Versammlung verabschiedet wurden, zu der Distrikt-Governor, Immediate Past Distrikt-Governor, erster und zweiter Vize-Distrikt-Governor, Regionsleiter, Zonenleiter, Kabinettssekretär und Kabinettschatzmeister bzw. Kabinettssekretär & -schatzmeister, sowie alle Past Internationalen Präsidenten, Past Internationalen Direktoren und Past Distrikt-Governors, die vollberechtigte Mitglieder eines offiziell anerkannten und vollberechtigten Lions Clubs im betreffenden Distrikt sind, eingeladen wurden. Die Versammlung muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Benachrichtigung durch den Internationalen Vorstand stattfinden. Die Einladungen zur besagten Versammlung werden vom Immediate Past Distrikt-Governor oder, falls dieser verhindert ist, vom zuletzt amtierenden Past Distrikt-Governor verschickt, der auch den Vorsitz bei der Versammlung übernimmt. Der Vorsitzende muss dem Internationalen Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen die Ergebnisse der Versammlung, einen Nachweis für die Versendung der Einladungen und eine Teilnehmerliste zukommen lassen. Jeder Lion, der Anrecht auf eine Einladung hat und persönlich anwesend ist, hat eine (1) Stimme bei der Wahl des Lions-Kandidaten für das Amt des Distrikt-Governors.
- (f) **DISTRIKT-GOVERNOR-WAHL - NEUER DISTRIKT.** Nach Abschluss der Gründung eines neuen Distrikts kann auf der ersten

Distrikt-Versammlung nach Erreichen der erforderlichen Mindestzahl von vollberechtigten Clubs und Clubmitgliedern ein neuer Distrikt-Governor gewählt werden. Die in diesen Zusatzbestimmungen festgelegten Voraussetzungen für die Kandidatur für das Distrikt-Governoramt treffen erst nach mindestens dreijährigem (3) Bestehen des Distrikts zu. Die Mitgliedschaft im Distriktkabinett eines solchen Distrikts vor der Distriktgründung kann eine Voraussetzung für die Kandidatur sein.

Absatz 7. **STIMMENGLEICHHEIT.** Besteht bei der Wahl für das Amt des Distrikt-Governors oder ersten oder zweiten Vize-Distrikt-Governors Stimmengleichheit, wird gemäß Bestimmungen der Einheitlichen Satzung & Zusatzbestimmungen für Distrikte vorgegangen, sofern keine dahingehenden Bestimmungen in der Satzung & den Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts verabschiedet wurden.

Absatz 8. **DISTRIKTVERSAMMLUNGSPROTOKOLLE.** Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Abschluss jeder Einzel-, Sub- und Multidistrikt-Versammlung muss der jeweilige Sekretär dem internationalen Hauptsitz und jedem Distrikt-Governor das Protokoll der Versammlung zustellen. Auf schriftliche Anfrage eines Clubs im betreffenden Distrikt muss diesem ebenfalls eine Kopie zugestellt werden. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres muss der jeweilige Kabinettssekretär/Kabinettschatzmeister oder Governorratssekretär, je nach Lage der Situation, eine Kopie einer kategorisierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) für das entsprechende Geschäftsjahr an den internationalen Hauptsitz, den/ die Distrikt-Governor(s) und die Clubsekretäre im jeweiligen Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) bereitstellen.

ARTIKEL X

Aufgaben der Distrikt-Amtsträger

Absatz 1. **GOVERNORRATSVORSITZENDER DES MULTIDISTRIKTS.** Der Governorratsvorsitzende ist der administrative Vertreter des Multidistrikts. Alle Handlungen unterliegen der Vollmacht, Anleitung und Aufsicht des Governorrats des Multidistrikts.

In Zusammenarbeit mit dem Governerrat hat der Go-

vernorratsvorsitzende folgende Aufgaben:

- (a) Die Ziele der Vereinigung zu fördern;
- (b) die Kommunikation von Informationen bezüglich der internationalen und Multidistrikt-Direktiven, Programme und Veranstaltungen unterstützen;
- (c) die Ziele und Langzeitpläne für den Multidistrikt, wie vom Governerrat erstellt, dokumentieren und zur Verfügung stellen;
- (d) Versammlungen einberufen und Diskussionen während der Governoratsitzungen moderieren;
- (e) den Ablauf der Multidistriktversammlung moderieren;
- (f) die vom Internationalen Vorstand oder dem Governerrat initiierten Bemühungen, die die Schaffung und Förderung der Harmonie und der Einigkeit unter den Distrikt-Governoren zum Ziel haben, unterstützen;
- (g) Berichte einreichen und Pflichten gemäß Satzung & Zusatzbestimmungen des Multidistrikts wahrnehmen;
- (h) andere vom Governerrat des Multidistrikts übertragene Verwaltungsaufgaben erledigen; und
- (i) alle Konten, Gelder und Unterlagen des Multidistrikts am Ende seiner/ihrer Amtszeit rechtzeitig an seinen/ihren Amtsnachfolger aushändigen.

Absatz 2. **DISTRIKTAMTSTRÄGER.** Folgende Personen sind Distriktamtsträger:

- (a) **Distrikt-Governor.** Als internationaler Amtsträger der Vereinigung untersteht der Distrikt-Governor der allgemeinen Aufsicht des Internationalen Vorstands und vertritt die Vereinigung in seinem Distrikt. Er ist oberster Verwaltungsamtsträger seines Distrikts und beaufsichtigt die Arbeit der Regions- und Zonenleiter, des Kabinettssekretärs und Kabinettschatzmeisters (oder Kabinettssekretär/-schatzmeister) und anderer, gemäß Satzung & Zusatzbestimmungen des **Einzel- oder Subdistrikts** eingesetzter Kabinettsmitglieder. Der spezifische Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
 - (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Das Global Membership Team auf der Distriktebene zu beaufsichtigen und andere Distriktamtsträger dazu anzuregen, Mit-

- gliedschaftswachstum und die Gründung neuer Clubs aktiv zu fördern.
- (3) Das Global Leadership Team auf der Distriktebene beaufsichtigen und andere Distriktamtsträger dazu anregen, Führungskräfteentwicklung auf der Club- und Distriktebene aktiv zu fördern.
 - (4) Die Lions Clubs International Foundation zu unterstützen und zu fördern.
 - (5) Wenn anwesend, den Vorsitz bei Distriktversammlungen und Kabinettsitzungen oder anderen Distrikttreffen zu übernehmen.
 - (6) Andere Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand verlangt, auszuüben.
- (b) **Erster Vize-Distrikt-Governor.** Der Erste Vize-Distrikt-Governor arbeitet unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors und ist leitender Stellvertreter seines Distrikt-Governors. Der spezifische Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Hauptverbindungsperson zwischen dem Distrikt-Governor-Team und dem Global Membership Team zu sein und eine aktive Rolle bei der Ausweitung der Mitgliedschaft und der Gründung neuer Clubs einzunehmen und den Erfolg bestehender Clubs innerhalb des Distrikts zu gewährleisten.
 - (3) Mit dem Distrikt-Governor, Zweiten Vize-Distrikt-Governor und dem Global Leadership Team zusammenzuarbeiten, um einen distriktweiten Plan zur Weiterbildung von Führungskräften auszuarbeiten und umzusetzen.
 - (4) Sich mit den Pflichten des Distrikt-Governors vertraut zu machen, damit im Falle des Freiwerdens des Distrikt-Governor-amtes, der Vize-Distrikt-Governor besser darauf vorbereitet ist, die Verantwortung dieses Amtes zu übernehmen.
 - (5) Die jeweils vom Distrikt-Governor übertragenen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.
 - (6) Andere Aufgaben und Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand oder anderen Direktiven, verlangt, wahrzunehmen.
 - (7) Aktiv an allen Kabinettsitzungen teilzunehmen und bei Abwesenheit des

- Distrikt-Governors Versammlungen durchzuführen.
- (8) Falls angemessen, an Governorratssitzungen teilzunehmen.
 - (9) An der Vorbereitung des Distriktbudgets mitzuarbeiten.
 - (10) Sich aktiv an allen Angelegenheiten, die im darauffolgenden Jahr fortlaufen, zu beteiligen.
 - (11) Auf Ansuchen des Distrikt-Governors die entsprechenden Distriktausschüsse zu überwachen und an der Prüfung von Stärken und Schwächen des Distrikts teilzunehmen.
- (c) **Zweiter Vize-Distrikt-Governor.** Der zweite Vize-Distrikt-Governor arbeitet unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors. Der spezifische Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Die Hauptverbindungsperson zwischen dem Distrikt-Governor-Team und dem Global Leadership Team zu sein und andere Distriktamtsträger dazu anzuregen, effektive Führungskräfteentwicklung anzubieten und zu fördern.
 - (3) Zusammenarbeit mit dem Distrikt-Governor, dem Ersten Vize-Distrikt-Governor und dem Global Membership Team, um einen distriktweiten Plan zum Wachstum der Mitgliedschaft auszuarbeiten und umzusetzen.
 - (4) Wahrnehmung von Aufgaben, wie vom Distrikt-Governor übertragen.
 - (5) Ausübung anderer Aufgaben, wie von den Richtlinien der Vereinigung verlangt.
 - (6) Aktive Teilnahme an allen Kabinettsitzungen und bei Abwesenheit des Distrikt-Governors und des Ersten Vize-Distrikt-Governors Durchführung aller Versammlungen.
 - (7) Mitarbeit an der Vorbereitung des Distriktbudgets.
 - (8) Aktive Beteiligung an allen Angelegenheiten, die im darauffolgenden Jahr fortlaufen.
 - (9) Auf Ansuchen des Distrikt-Governors Überwachung der entsprechenden Distriktausschüsse und Teilnahme an der

Prüfung von Stärken und Schwächen des Distrikts.

- (d) **Region Chairperson.** Sofern das Amt der Region Chairperson im Amtsjahr eines Distrikt-Governors besetzt wird, arbeitet dieser unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors und ist der oberste Verwaltungsamtsträger seiner Region. Der spezifische Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Überwachung der Aktivitäten der Zone Chairperson und der vom Distrikt-Governor zugeteilten Ausschussvorsitzenden in seiner Region.
 - (3) Übernahme einer aktiven Rolle bei der Mitgliedschaftsentwicklung, einschließlich der Organisation neuer Clubs und der Stärkung bestehender Clubs im Distrikt zu übernehmen.
 - (4) Übernahme einer aktiven Rolle bei der Führungskräfteentwicklung auf Clubebene.
 - (5) Wahrnehmung anderer Aufgaben und Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand durch das Distriktamtsträgerhandbuch oder andere Direktiven, verlangt.
- (e) **Zone Chairperson.** Die Zone Chairperson arbeitet unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors und/oder der Region Chairperson und ist der oberste Verwaltungsamtsträger seiner Zone. Der spezifische Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Als Vorsitzender des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in seiner Zone tätig zu sein, und als solcher reguläre Versammlungen dieses Ausschusses einzuberufen.
 - (3) Eine aktive Rolle bei der Mitgliedschaftsentwicklung, einschließlich der Organisation neuer Clubs und der Stärkung bestehender Clubs im Distrikt innezuhaben.
 - (4) Übernahme einer aktiven Rolle bei der Führungskräfteentwicklung auf Clubebene.
 - (5) Wahrnehmung anderer Aufgaben und Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand durch das Distriktamtsträgerhand-

buch oder andere Direktiven, verlangt.

- (f) **Kabinettssekretär und Kabinetts-schatzmeister (oder Kabinettssekretär & -schatzmeister).** Der Kabinettssekretär, Kabinettschatzmeister, oder Kabinettssekretär/-schatzmeister arbeiten unter der Aufsicht des Distrikt-Governors. Der Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Wahrnehmung anderer Aufgaben und Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand durch das Kabinettssekretär/-schatzmeister-Handbuch und andere Direktiven vorgeschrieben, wahrzunehmen.
- (g) **Sonstige Mitglieder des Distriktkabinetts.** Alle anderen Mitglieder des Distriktkabinetts arbeiten unter der Aufsicht des Distrikt-Governors und nehmen alle Aufgaben wahr, die vom Internationalen Vorstand oder der jeweiligen Satzung & den Zusatzbestimmungen des Einzel-, Sub- und Multidistrikts im Einklang mit der Satzung & den Zusatzbestimmungen und Direktiven des Internationalen Vorstands festgelegt werden.

ARTIKEL XI

Clubmitgliedschaft

Absatz 1. **CLUBGRÜNDUNG.** Lions Clubs können mit Genehmigung des Distrikt-Governors und/oder des Internationalen Vorstandes in jedem festgelegten geografischen Gebiet organisiert und gegründet werden, selbst wenn dort bereits ein Lions Club oder Clubs besteht/bestehen. Die Festlegung oder Änderung des Gebiets, innerhalb dessen ein Lions Club oder Clubs gegründet werden soll(en), unterliegt obigen Bestimmungen.

Absatz 2. **CLUBNAME.** Jeder Lions Club muss nach seiner geografischen Gebiet benannt werden. Bestehen mehrere Lions Clubs in einem geografischen Gebiet, wird dem Clubnamen eine weitere unterscheidende Bezeichnung hinzugefügt.

Absatz 3. **ANTRAGSVERFAHREN.** Jede Gruppe, jeder Club und jede Versammlung kann gemäß internationalen Vorstandsdirektiven einen Antrag auf Gründung eines Lions Clubs bei dieser Vereinigung einreichen.

Absatz 4. PFLICHTEN EINES CLUBS. Um seinen Status als vollberechtigter Lions Club aufrechtzuerhalten, muss jeder Club:

- (a) sofern hierin nicht anderweitig festgelegt, von jedem Mitglied jährliche Mindestbeiträge einziehen, um damit internationale Beiträge und Distriktbeiträge (Einzel-, Sub- und Multi-distrikt) und andere zur Clubverwaltung notwendige Ausgaben zu decken;
- (b) beim internationalen Hauptsitz der Vereinigung regelmäßig die vom Internationalen Vorstand angeforderten Berichte einreichen;
- (c) die vom Internationalen Vorstand festgelegte Satzung, Zusatzbestimmungen und Direktiven einhalten;
- (d) versuchen, alle Streitigkeiten auf Clubebene in Einklang mit dem, laut internationalen Vorstandsdirektiven, geltenden Beschwerdeverfahren für Clubs zu schlichten.

Absatz 5. STATUS QUO/ENTZUG DER CHARTERURKUNDE. Es liegt im Ermessen des Internationalen Vorstandes nach Rücksprache mit den Distrikt-Governoren einen offiziell anerkannten Lions Club, der einer seiner Pflichten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, in den sogenannten „Status Quo“ zu versetzen oder seine Gründungsurkunde zu entziehen. Jeder Club, der in den Status Quo versetzt wird, verliert all seine Rechte und Privilegien, abhängig von der endgültigen Entscheidung seines Status durch besagten Vorstand.

Absatz 6. AUSTRITT EINES CLUBS. Jeder offiziell gegründete Lions Club kann aus dieser Vereinigung austreten. Der Austritt wird durch die Annahme des Internationalen Vorstandes rechtskräftig. Der Internationale Vorstand kann jedoch die Annahme verweigern, bis alle Verbindlichkeiten bezahlt und alle Clubgelder und jegliches Clubeigentum ordnungsgemäß aufgelöst ist, die Charterurkunde zurückgegeben wurde und der Club offiziell auf das Recht der Nutzung des Namen „LIONS“, des Logos und anderer Abzeichen dieser Vereinigung verzichtet hat.

Absatz 7. MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN. Jedes Mitglied eines Lions Clubs wird nach Genehmigung durch den Clubvorstand einer der folgenden Mitgliedschaftskategorien zugeteilt: Aktives Mitglied, Angeschlossenes Mitglied, Assoziiertes Mitglied, Ehrenmitglied, Mitglied auf Lebenszeit, Passives Mitglied oder Privilegiertes Mitglied.

Diesen Kategorien entsprechen die vom Internationalen Vorstand bestimmten Rechte, Privilegien und Verpflichtungen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, deren Beiträge vom Club übernommen werden, müssen alle Mitglieder die von den Lions Clubs festgesetzten Beiträge bezahlen und ein vorbildliches Verhalten an den Tag legen, das dem Ansehen des Lions Clubs nicht schadet. Für Mitglieder auf Lebenszeit muss ein einmaligen Beitrag in Höhe von 650,00 USD an die Vereinigung bezahlt werden, mit dem alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit muss gemäß internationalen Vorstandsdirektiven genehmigt werden. Alle Past Internationalen Präsidenten werden mit Abschluss ihrer Amtszeit, ohne Entrichtung des Beitrags oder Genehmigung, automatisch Mitglieder auf Lebenszeit.

Absatz 8. DOPPELTE CLUBMITGLIEDSCHAFT. Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern darf niemand in mehr als einem Lions Club Mitglied sein.

ARTIKEL XII Gebühren und Beiträge

Absatz 1. MELDUNG VON MITGLIEDERN. Die Namen aller neu gewählten Mitglieder müssen dem internationalen Hauptsitz dieser Vereinigung von jedem Lions Clubs gemäß den vom Internationalen Vorstand festgelegten Bestimmungen und innerhalb des vorgegebenen Zeitraums gemeldet werden. Gleichzeitig muss die vom Internationalen Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr für jedes Mitglied beim internationalen Hauptsitz dieser Vereinigung eingereicht werden.

Absatz 2. MITGLIEDSBEITRÄGE.

- (a) Pro Mitglied wird ein Halbjahresbeitrag in Höhe von einundzwanzig US-Dollar und fünfzig US-Cents (21,50 US-Dollar) erhoben, der anhand der im Juni bzw. im Dezember gemeldeten Mitgliederzahlen in Rechnung gestellt und an den Hauptsitz gezahlt wird, wie vom internationalen Vorstand festgelegt, mit der Ausnahme, wie in den nachstehenden Unterpunkten (b) und (c) ausgelegt.

- (b) Für Familienmitgliedschaftsprogramme, wie vom internationalen Vorstand angenommen, sollen die folgenden Beiträge gelten:

(1) Das erste Familienmitglied soll eine halbjährliche Pro-Kopf-Gebühr, wie im obigen Unterpunkt (a) ausgelegt, bezahlen.

(2) Weitere, sich qualifizierende Familienmitglieder, bis zu maximal vier zusätzlichen Familienmitgliedern pro Haushalt, zahlen einen halbjährlichen Beitrag in Höhe der Hälfte (1/2) des Beitrags, den das erste Familienmitglied entrichtet, wie im obigen Unterpunkt (b)(1) angegeben.

- (c) Für Studentenmitgliedschaftsprogramme, wie vom Internationalen Vorstand angenommen, sollen sich qualifizierende Studentenmitglieder eine halbjährliche Pro-Kopf-Gebühr in Höhe der Hälfte (1/2) der Gesamtgebühren, wie im Unterpunkt (a) oben ausgelegt, zahlen.
- (d) Von Lions Clubs wird ein Jahresbeitrag für jeden gesponserten Leo Club erhoben. Höhe, Zahlungsart und Zahlungsfrist des Jahresbeitrags werden vom internationalen Vorstand festgelegt.

Absatz 3. **VERZUGSZINSEN.** Der Internationale Vorstand kann auf Außenstände der Clubkonten Verzugszinsen erheben, deren Prozentsatz vom Internationalen Vorstand festgelegt wird. Der Prozentsatz darf den gesetzlich festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

ARTIKEL XIII

Geschäftsordnung und Verfahren

- (a) Die Verfahrensnordnung für alle Sitzungen oder Maßnahmen dieser Vereinigung, ihres Internationalen Vorstandes, aller vom Vorstand einberufener Komitees, jedes Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), jeder Organisation und jedes davon einberufenen Komitees, jedes Lions Clubs, jeder Organisation und jedes davon einberufenen Komitees wird von der aktuellen Ausgabe von ROBERT'S RULES OF ORDER NEWLY REVISED festgelegt, sofern keine Bestimmungen in der Satzung & Zusatzbestimmungen oder der Satzung & Zusatzbestimmungen eines Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), Clubs, für eine Sitzung, durch örtliches Recht oder Gewohnheitsrecht festgelegt wurden.

- (b) Der internationale Vorstand kann von Zeit zu Zeit eine Verfahrensordnung für die Anhörung von Beschwerden, Streitfragen oder Klagen über die Bestimmungen dieser Satzung & Zusatzbestimmungen, des Internationalen Vorstands oder Angelegenheiten auf Distriktebene (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) oder auf internationaler Ebene festlegen.
- (c) Die Mitglieder dieser Vereinigung müssen bei Beschwerden, Streitfragen oder Klagen gemäß besagter Verfahrensordnung vorgehen und die im Einklang damit getroffene Entscheidung als rechtsverbindlich anerkennen.
- (d) Jeder Distrikt muss eine Satzung & Zusatzbestimmungen verabschieden, die mit der geltenden Fassung der Satzung & Zusatzbestimmungen sowie der internationalen Vorstandsdirektiven im Einklang stehen. Jegliche Distriktsatzungen und Zusatzbestimmungen unterliegen der Auslegung gemäß geltender Gesetze der Landesregion, in der die Internationale Vereinigung der Lions Clubs amtlich eingetragen ist.

ARTIKEL XIV Änderungen

Absatz 1. ÄNDERUNGSVERFAHREN. Diese Zusatzbestimmungen können ausschließlich auf einer internationalen Convention geändert oder ergänzt werden. Der Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen (Committee on Constitution and By-Laws) muss auf dem internationalen Kongress die beantragte Änderung vorgelegen, die von einer Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, bestätigten Delegierten genehmigt werden muss. Ein Änderungsantrag kann erst dann bei einer Convention zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn er zuvor entweder:

- (a) vom Internationalen Vorstand genehmigt wurde; oder
- (b) durch Beschlüsse auf Einzel- und/oder Multidistriktversammlungen verabschiedet wurde. Auf diesen Versammlungen müssen mindestens einundfünfzig Prozent (51%) aller Clubmitglieder der Vereinigung laut Stand vom 1. Juli des Geschäftsjahres, in dem der Änderungsantrag dem Internationalen Vorstand zur Abstimmung vorgelegt wurde, anwesend sein.

Absatz 2. **ANKÜNDIGUNG.** Jeder Änderungsantrag muss bis dreißig (30) Tage vor der Convention, auf der die Abstimmung über den Änderungsantrag stattfinden soll, im LION Magazin oder einer anderen offiziellen Publikation der Vereinigung veröffentlicht werden.

Absatz 3. **WIRKSAMKEITSDATUM.** Die Satzung & Zusatzbestimmungen werden mit Abschluss der internationalen Convention wirksam, auf der sie verabschiedet wurden, sofern keine Änderungen oder Ergänzungen ein späteres Datum des In-Kraft-Tretens festlegen.

**ANHANG A -
MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN
Vorstandsdirektivenhandbuch, Kapitel XVII,
Absatz A.3**

Mitglieder eines Lions Clubs sind in die folgenden Mitgliedschaftskategorien unterteilt:

- a. **AKTIVE MITGLIEDER:** Aktive Mitglieder haben das Recht, sich bei Qualifikation für jedes Amt im Club, im Distrikt oder in der Vereinigung zu bewerben und das Recht bei allen Mitgliederabstimmungen eine Stimme abzugeben. Zu den Pflichten zählen pünktliche Beitragszahlung, Beteiligung an Clubprojekten und vorbildliches Verhalten, das dem Ansehen des Lions Clubs nicht schadet. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- b. **PASSIVE MITGLIEDER:** sind Clubmitglieder, die aus der Gemeinde weggezogen sind oder aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an den Clubtreffen nicht regelmäßig teilnehmen können, die aber ihre Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchten und für die der Clubvorstand diese Form der Mitgliedschaft genehmigt hat. Dieser Mitgliedschaftsstatus wird halbjährlich vom Clubvorstand überprüft. Passive Mitglieder können kein Amt ausüben und haben auf Kongressen oder Versammlungen auf internationaler oder Distriktebene kein Stimmrecht, müssen jedoch die vom örtlichen Club geforderten Beiträge zahlen, in denen die Distrikt- und internationalen Gebühren inbegriffen sind. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.
- c. **EHRENMITGLIEDER:** Personen, die für die Gemeinde dieses Lions Clubs Herausragendes ge-

leistet haben, jedoch kein Mitglied des Lions Clubs sind, der ihnen diese Ehrenmitgliedschaft verleiht. Der Club bezahlt die Aufnahmegebühren und die internationalen und Distriktbeiträge für das Ehrenmitglied, das an den Zusammenkünften teilnehmen kann, ansonsten jedoch nicht die Rechte eines aktiven Mitglieds genießt. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

d. **PRIVILEGIERTE MITGLIEDER:** Als solche gelten Clubmitglieder, die seit mindestens fünfzehn Jahren Mitglied sind, und wegen Krankheit, Gebrechen, hohem Alter oder sonstiger gerechtfertigter Gründe ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben müssen. Der Club legt die Höhe der Beiträge fest, die das privilegierte Mitglied zahlen muss, und in denen die Distrikt- und internationalen Beiträge inbegriffen sind. Ein privilegiertes Mitglied behält sein Stimmrecht und alle anderen Rechte der Mitgliedschaft, kann aber keine Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene ausüben. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

e. **MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT:** Dies sind Clubmitglieder, die seit mindestens 20 Jahren aktive Mitglieder sind und in ihrem Club, ihrer Stadt oder dieser Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder schwerkranke Clubmitglieder, oder Mitglieder, die seit mindestens 15 Jahren aktive Mitglieder sind und mindestens 70 Jahre alt sind, und denen bei Erfüllung folgender Auflagen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit in ihrem Club verliehen werden kann:

- (1) auf Empfehlung dieses Clubs an die Vereinigung,
- (2) Zahlung von 650,00 US-Dollar oder des Gegenwerts in der jeweiligen Landeswährung durch den Club, womit alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind.

Ein Mitglied auf Lebenszeit genießt alle Rechte der aktiven Mitgliedschaft, solange es die Pflichten derselben erfüllt. Ein Mitglied auf Lebenszeit, das seinen Wohnort wechselt und eingeladen wird, einem anderen Lions Club beizutreten, wird automatisch Mitglied auf Lebenszeit in diesem Club. Darüber hinaus kann dieser Club von einem Mitglied auf Lebenszeit die von ihm für angemessenen empfundenen Beiträge erheben. Ehemalige Lioness-Mitglieder, die nun aktive Mitglieder ihres

Lions Clubs sind, oder die an oder vor dem 30. Juni 2007 aktive Mitglieder eines Lions Clubs wurden, können ihre gesamte vorherige Serviceleistung als Lionessen den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit anrechnen lassen. Lioness Mitglieder, die nach dem 30. Juni 2007 aktives Mitglied eines Lions Clubs werden, sind nicht für die Gutschrift für vorherige Serviceleistung als Lioness als Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit berechtigt. Diese Mitgliederschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- f. **ASSOZIIERTE MITGLIEDER:** Mitglieder, die ihre Hauptmitgliedschaft bei einem anderen Lions Club aufrechterhalten, aber ihren Wohnsitz in der Gemeinde dieses Lions Clubs haben oder dort beruflich tätig sind. Dieser Mitgliedschaftsstatus kann durch Einladung des Clubvorstands zugestanden werden und muss jährlich überprüft werden. Der Club meldet ein assoziiertes Mitglied nicht auf seinem monatlichen Mitgliederbericht.

Ein assoziiertes Mitglied kann auf Clubtreffen, bei denen es persönlich anwesend ist, über Clubangelegenheiten abstimmen, kann aber den Club nicht als Delegierte/r auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorischem und/oder Multidistrikt) oder auf internationalen Conventions vertreten. Ein assoziiertes Mitglied ist weder befugt, Club-, Distrikt- oder internationale Ämter anzunehmen noch Komiteeaufgaben des Clubs auf Distrikt-, Multi-Distrikt- oder internationaler Ebene zu übernehmen. Assoziierte Mitglieder müssen keine internationalen oder Distriktbeiträge (Einzel-, Sub-, provisorischer Distrikt und Multidistrikt) bezahlen. Der Gastclub hat JEDOCH das Recht, von assoziierten Mitgliedern die ihm angemessen erscheinenden Clubbeiträge einzuziehen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- g. **ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER:** Erstklassige Gemeindemitglieder, die gegenwärtig nicht in der Lage sind, sich voll als aktive Mitglieder am Clubgeschehen zu beteiligen, jedoch den Club und die Hilfsprojekte der Gemeinde unterstützen und sich dem Club anschließen möchten. Dieser Status kann auf Einladung des Clubvorstands gewährt werden.

Angeschlossene Mitglieder können auf Clubtreffen, bei denen sie persönlich anwesend sind, über Clubangelegenheiten abstimmen, können aber den Club nicht als Delegierte auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorisch und/oder Multidistrikt) oder internationalen Conventions vertreten.

Sie sind nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikt-, Multidistrikt- oder internationaler Ebene anzunehmen. Angeschlossene Mitglieder müssen Distrikt- und internationale Beiträge sowie örtlich vom Club festgelegte Beiträge zahlen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

ANHANG B ÜBERSICHT DER MITGLIEDSKATEGORIEN

CATEGORY	PÜNKTLICHE BEITRAGSZAHLUNG (CLUB-, DISTRIKT- UND INTERNATIONALE BEITRÄGE)	BETEILIGUNG AN CLUBAKTIVITÄTEN	EIN DEM ANSEHEN FÖRDERLICHES VERHALTEN	ANRECHT, EIN CLUB- DISTRIKT- ODER INTERNATIONALES AMT ANZUSTREBEN	WAHLBERECHTIGUNG	DELEGIERTE/R BEI EINER DISTRIKTVERSAMMLUNG ODER INTERNATIONALEN CONVENTION
AKTIVE MITGLIEDER	JA	JA	JA	JA	JA	JA
ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	NUR BEI CLUBBELANGEN	NEIN
ASSOZIIERTE MITGLIEDER	JA, NUR CLUB	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	DISTRIKTVERSAMMLUNG (PRIMÄR) NUR CLUBBELANGE (BEIDES)	NEIN
EHRENMITGLIED	NEIN, DER CLUB ZAHLT ENTSPRECHENDE INTERNATIONALE UND DISTRIKT-GEBÜHREN	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	NEIN	NEIN
MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT	JA, NUR DISTRIKT- UND CLUB KEINE INTERNATIONALEN BEITRÄGE	JA, WENN MÖGLICH	JA	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS
PASSIVE MITGLIEDER	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	JA, NUR BEI CLUBBELANGEN	NEIN
PRIVILEGIERTE MITGLIEDER	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	JA	JA

Notizen

Notizen

Lions Clubs International

DIE ETHISCHEN GRUNDSÄTZE

Ich werde das ANSEHEN MEINES BERUFSTANDES in meinem persönlichen aktiven Handeln Fördern und so beachten, dass ich mit Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei ERFOLGREICH sein und mich um den mir zustehenden angemessenen Gewinn bemühen. Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zu Lasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde NICHT UM DES EIGENEN VORTEILS WILLEN die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

WANN IMMER ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte die FREUNDSCHAFT als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht erwiesener Dienste wegen besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im gleichen Geiste an, in dem sie geleistet wurden.

Ich werde mich STETS meiner Verpflichtungen als Staatsbürger gegenüber meinem Land und der Gesellschaft bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinen Mitmenschen HELFEN, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.

Ich werde BEHUTSAM SEIN mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.



**DIE
INTERNATIONALE VEREINIGUNG
DER LIONS CLUBS**
300 W 22ND STREET
OAK BROOK, ILLINOIS 60523-8842, USA

OFFIZIELLE OFFIVERÖFFENTLICHUNG VON LIONS CLUBS
INTERNATIONAL